STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/154/55

Dresden, 3. April 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/12590
Thema: Festnahme und Fahndung von mutmaßlichen deutschen Linksextremisten im Umfeld von Lina E. in Ungarn

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach Presseangaben, u.a. der ‚Welt', ‚Bild' und ‚Jungen Freiheit', sollen ‚mutmaßliche Linksextremisten' vergangenes Wochenende ‚am Rande eines Naziaufmarsches in Budapest Passanten verprügelt' haben. ‚Fünf Tatverdächtige sind Deutsche. Einen von ihnen kennen Ermittler in der Bundesrepublik laut WELT-Informationen bereits aus einem Verfahren um ähnliche Jagdszenen.'. Es handele sich um den in Ungarn nach der Tat festgenommenen Tobias E. https://www.welt.de/politik/deutschland/plus243756489/Ungarn-Spur-nach-Pruegel-Angriffen-fuehrt-zur-linksextremen-Gruppe-um-Lina-E.html
Die ungarische Polizei habe aktuell zwei deutsche Tatverdächtige zur Großfahndung ausgeschrieben, u.a. den Leipziger Moritz Schroeter. https://jungefreiheit.de/politik/ausland/2023/polizei-sucht-antifa/
Links- und Rechtsextremisten reisen offenkundig zu politischen Zwecken ins Ausland. Linksextremisten offensichtlich, um konkrete schwere Straftaten zu verüben. Der Unterzeichner distanziert sich von jeder Form des Extremismus."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den o.g. von mutmaßlichen deutschen Linksextremisten verübten Straftaten in Ungarn und in wie fern und seit wann stehen sächsische Sicherheitsbehörden mit ungarischen Sicherheitsbehörden in dieser Sache im Austausch, insbesondere den Leipziger Tatverdächtigen Moritz Schroeter betreffend?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, wegen welcher Straftaten, durch welche deutschen bzw. sächsischen Behörden und welche ausländischen Behörden gegen die o.g. Deutschen ermittelt wird, insbesondere den Leipziger Tatverdächtigen Moritz Schroeter betreffend, und wegen welcher Straftaten in der Vergangenheit, durch welche Behörden, gegen diese Personen ermittelt worden ist - mit welchen juristischen Konsequenzen und wie diese Eingestuft wurden bzw. sind (Gefährdereinstufung)?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden, Zentralstelle Extremismus Sachsen, ist seit dem 16. Februar 2023 ein Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung in vier Fällen anhängig. Die Ermittlungen richten sich gegen vier Frauen im Alter von 20 bis 22 Jahren und drei Männer im Alter von 21, 26 und 29 Jahren. Alle Beschuldigten sind deutsche Staatsangehörige.

Die beschuldigten Personen sind verdächtig, zwischen dem 9. und 11. Februar 2023 aus politisch linksorientierten Motiven gewaltsame Angriffe auf mutmaßliche Angehörige der politisch rechtsorientierten Szene in Budapest begangen zu haben. Dort fand in diesem Zeitraum der jährlich begangene sogenannte „Tag der Ehre" statt. Die Geschädigten, zwei deutsche, drei ungarische und drei polnische Staatsangehörige, erlitten durch die Angriffe teils erhebliche Verletzungen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden steht seit dem 7. März 2023 in Kontakt mit den ungarischen Strafverfolgungsbehörden. Mit den polizeilichen Ermittlungen in Sachsen ist das Landeskriminalamt Sachsen, Polizeiliches Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum, betraut.

In den o. g. Sachverhalten wird in Deutschland ebenfalls durch die Staatsanwaltschaft Berlin wegen des Tatvorwurfs der gefährlichen Körperverletzung ermittelt. Die ungarischen Behörden ermitteln in den o. g. Sachverhalten nach hiesigem Kenntnistand wegen des Verdachts der Gewalt gegen ein Mitglied der Gemeinschaft gemäß § 216 des ungarischen Strafgesetzbuches.

In Bezug auf die Frage nach der Einstufung von Gefährdern wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/12321 verwiesen.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung angesehen, da gesetzliche Regelungen im Sinne des Art. 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegenstehen. Eine weitergehende Beantwortung ist derzeit nicht möglich, da aufgrund der laufenden Ermittlungen in dem Verfahren die Vorschrift des § 479 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der vorgenannten Fragen würde den Erfolg des Ermittlungsverfahrens gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde.

Insbesondere birgt die Beantwortung der Frage die Gefahr, dass Aussagen von Beteiligten entwertet und die erforderliche Plausibilitätsprüfung erschwert wird, da nicht mehr festgestellt werden kann, ob Angaben aus eigener Erfahrung oder von Dritten gewonnene Erkenntnisse wiedergegeben werden.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im hiesigen Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Eine Abwägung des Informationsinteresses des Abgeordneten mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Art. 51 Absatz 1 SächsVerf gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Fragen wäre der Schaden für die laufenden Ermittlungen möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

Von der Beantwortung der Frage, wegen welcher Straftaten in der Vergangenheit, durch welche Behörden gegen diese Personen ermittelt worden ist und mit welchen juristischen Konsequenzen, wird ebenfalls abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Art. 51 Absatz 1 SächsVerf) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Fragen zu möglichen Straftaten konkreter Personen betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Art. 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 in Verbindung mit (i. V. m.) Art. 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Art. 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris, Rn. 4).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris, Rn. 361 ff.).

So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a. a. O., juris, Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob die jeweils betroffene Person damit rechnen muss, dass ihr Name öffentlich bekannt und ihr Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a. a. O., Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Art. 10 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten (z. B. ethnische Herkunft) und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit der betroffenen Person (z. B. durch Angabe von Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Alter) weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht [ThürOVG], Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris, Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf Datenschutz sowie informationelle Selbstbestimmung der tatverdächtigen Personen fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit der insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Verurteilungen wegen Straftaten um besonders sensible Daten nach Art. 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffenen Personen einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Offenbarung vorgenannter Verurteilungen und Ermittlungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der Tatverdächtigen auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass insoweit keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Denn im vorliegenden Fall kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und Rückschlüsse auf die Tatverdächtigen gezogen werden können, so dass die Abwägung auch unter diesem Aspekt zugunsten der Tatverdächtigen ausfällt.

Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass aufgrund des kleinen Personenkreises, der Bezeichnung der beteiligten Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie durch die laufende Öffentlichkeitsfahndung der ungarischen Behörden eine Individualisierung der Tatverdächtigen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Gefahr besteht gerade aufgrund der Tatsache, dass die ungarischen Behörden bereits die Klarpersonalien mehrerer Tatverdächtiger im Internet veröffentlicht haben und dies auch bei den übrigen Tatverdächtigen beabsichtigen.

Frage 3:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, inwiefern die o.g. Tatverdächtigen der mutmaßlichen kriminellen Vereinigung um Lina E. bzw. deren Umfeld zuzuordnen sind und ob diese (weiteren) deutschen Gruppierungen der linksextremistischen Szene (wo) oder sogar terroristischen Strukturen zuzuordnen sind und seit wann diese Verbindungen bestanden?

Frage 4:
Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über Verbindungen der o.g. Tatverdächtigen zu linksextremen Szenen außerhalb Deutschlands, insbesondere in den Nachbarländern von Deutschland und Ungarn, vor? (Bitte aufschlüsseln welche(r) Tatverdächtiger mit welcher/welchem linksextremen Partei, Verein, Vereinigung oder sonstigen Gruppierung im Ausland in welcher Form vernetzt ist)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Erkenntnisse zur Zuordnung bzw. Verbindungen der o. g. tatverdächtigen Personen zu bestimmten weiteren Gruppierungen der politisch linksorientierten Szene oder zu terroristischen Strukturen innerhalb bzw. außerhalb Deutschlands liegen hier nicht vor.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung angesehen. Eine weitergehende Beantwortung der Frage ist derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesem Verfahren die Vorschrift des § 479 Absatz 1 StPO entgegensteht und damit ein Fall des Art. 51 Absatz 2 SächsVerf vorliegt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der zusammenfassenden Antwort auf die Fragen 1 und 2 wird insoweit Bezug genommen.

Frage 5:
Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, ob und in welchem Umfang die o.g. Tatverdächtigen an sog. extremistischen „Ausbildungscamps" innerhalb oder außerhalb Deutschlands, insbesondere in den Nachbarländern von Deutschland und Ungarn, teilgenommen haben?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster